



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 23 vom 11.11.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Nachruf Dr. Gerhard Merkl	189
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der VG Mainburg	190
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg	193
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen der Stadt Rieden- denburg	194
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	195



Nachruf

Der Landkreis Kelheim trauert um

Herrn Dr. Gerhard Merkl

Stellv. Landrat a. D. und Kreisrat a. D.

Staatssekretär a. D.

Träger des Ehrenringes des Landkreises Kelheim in Gold

Mit dem Tode von Herrn Dr. Gerhard Merkl verliert der Landkreis Kelheim eine allseits hoch geschätzte und beliebte Persönlichkeit, die sich in beeindruckender Art und Weise mit viel politischem Gespür und Engagement über Jahrzehnte für die Kommunalpolitik und die Geschicke des Landkreises eingesetzt hat. Der hochgeschätzte Verstorbene war vom 1. Juli 1972 bis 30. April 2014 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim und vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2014 1. Stellvertretender Landrat. Herr Dr. Gerhard Merkl war in der Zeit vom 12. November 1974 bis 5. Oktober 2003 Mitglied des Bayerischen Landtages. Er bekleidete das Amt des Staatssekretärs im Bayerischen Justizministerium von 1993 bis 1994, anschließend wechselte er als Staatssekretär an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Zudem war er von 1995 bis 1998 der Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung.

Mit vielen weitreichenden Entscheidungen hat Herr Dr. Gerhard Merkl die Zukunft unserer Heimat mitgestaltet und sich um unseren Landkreis überaus verdient gemacht. Für sein verdienstvolles Wirken wurden Herrn Dr. Gerhard Merkl zahlreiche Ehrungen zuteil. Im Jahr 1987 erhielt er den Bayerischen Verdienstorden, im Jahr 1991 die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber, im Jahr 1993 die Kommunale Verdienstmedaille in Silber, im Jahr 1999 die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold, im Jahr 2000 die Bayerische Staatsmedaille für soziale Dienste und 2001 den Ehrenring des Landkreises Kelheim in Gold.

Der Landkreis Kelheim wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenenes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Ingrid Merkl, der Familie und den Angehörigen.

Kelheim, den 9. November 2016
Kreistag, Landratsamt und Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen der **Stadt Mainburg**,

vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Reiser und

der **Verwaltungsgemeinschaft Mainburg**,

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Albert Morasch

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§1

Die Stadt Mainburg und die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg sind aufgrund von § 88 Abs.1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand)
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§3

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§4

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst= *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90€

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarnung wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg.

b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €.

2. Kosten die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.

3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg ergeben.

4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr.3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

5. Die Stadt Mainburg informiert die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg unterhält ein Girokonto, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Je Überwachungsart, ruhender bzw. fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en.

Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg auszuführen.

§6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2018. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.07.2018 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinsetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg aufheben.

§9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 24.Okt.2016

Mainburg, den 10. August 2016

Stadt Mainburg
Josef Reiser
1. Bürgermeister

VG Mainburg
Albert Morasch
Gemeinschaftsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand)

Die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich Ihrer Mitgliedsgemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf und Volkenschwand mit Zweckvereinbarung vom 24.10.2016 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 ,KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Diese Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand) wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Pilz
VR

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg vom 10.04.2014 (GS-EWS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.04.2014:

§ 1 Änderung

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,16 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

§ 3

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Abensberg, den 27.10.2016
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Kapellenstraße in Haidhof, Verlängerung	Verlängerung und zwei Stichstraßen OS Nr. 8
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Höhe Kapellenstraße Hs.Nr.7/9	im Osten: Lilienweg
	im Westen: Riedenburger Straße
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Kreisstraße öffentlichen Feld- und Waldweg
 Gemeindeverbindungsstraße beschränkt-öffentlichen Weg
 Ortsstraße Eigentümerweg
 eingezogen teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	x (noch nicht erfolgt)
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für
 Umstufung

Widmung
 Einziehung

Widmungsbeschränkung
 Teileinziehung

Die im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Haidhof - Hausbreite neu gebaute Straße wird als Ergänzung der Ortsstraße Nr. 8 (Kapellenstraße) gewidmet. Die neu gebaute Straße hat eine Länge von 0,340 km. Die Gesamtlänge der Kapellenstraße beträgt nun 0,564 km.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 17 in der Zeit von
Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.

.....
Lösch, Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen **Sparurkunde**
Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420266609

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 03.08.2016 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 04.11.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner Muggenthaler